



# AMTSBLATT

## der Stadt Mühlhausen/Thüringen

17. Jahrgang

Dienstag, den 23. Dezember 2008

Nummer 11

### Amtlicher Teil

#### **Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Mühlhausen**

Auf Grund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006 / 2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Art. 18 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 03.07.2008 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Mühlhausen beschlossen:

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1**

##### **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt Mühlhausen verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Stadt Mühlhausen nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus und erhebt hierfür Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung).

## **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

a) die Fahrbahnen, einschließlich ihrer Teile:

- \* Radwege,
- \* Standspuren und
- \* Haltebuchten;

b) die Parkplätze;

c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle;

d) die Gehwege und Schrammborde

e) Radwege, die nicht Teil der Fahrbahn sind;

f) Parkbuchten und baulich abgesetzte Parkstreifen;

g) Böschungen, Stützmauern und ähnliches;

h) die Überwege;

i) die straßenbegleitende Bepflanzung – Straßenbegleitgrün – (Grünstreifen, Baumscheiben oder sonstige Bepflanzungen).

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege und Seitenstreifen) sowie die sonstigen räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbständigen öffentlichen Fuß- und Wohnwege. Soweit in Fußgängerzonen (§ 41 StVO, Zeichen 242) und in verkehrsberuhigten Bereichen (§ 42 StVO, Zeichen 325) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung. Kombinierte Rad-Gehwege sind wie Gehwege zu behandeln.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

(5) Zur straßenbegleitenden Bepflanzung – Straßenbegleitgrün – im Sinne dieser Satzung gehören Grünstreifen (Rasenflächen als Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen); Baumscheiben (offene, nicht versiegelte Flächen am Stammfuß von Straßenbäumen) und sonstige Bepflanzungen (mit Blumen oder Gehölzen bepflanzte Flächen als Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen).

### **§ 3 Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verpflichtet.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt Mühlhausen ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße grenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigung umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

## **II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

### **§ 5**

#### **Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass Verunreinigungen und Pflanzenbewuchs vermieden oder beseitigt werden. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in der Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen), oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Pflanzenbewuchs oder ähnlichem.

(3) Auf straßenbegleitenden Bepflanzungen (Straßenbegleitgrün: Grünstreifen, Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen) sind Fremdkörper (Weggeworfenes, wie leere Dosen, Zigarettenschachteln, Papier etc.) zu entfernen. Die Reinigung beinhaltet jedoch nicht grünpflegerische und gärtnerische Maßnahmen.

(4) Der Staubentwicklung ist beim Straßenreinigen durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(6) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### **§ 6**

#### **Reinigungsfläche**

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus, in der Breite, in der sie zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 7 Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die durch § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.°° Uhr,
  - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.°° Uhr
- zu reinigen.

Diese Reinigungszeiten gelten nicht für die öffentliche Straßenreinigung.

- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 ThürStrG, § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 StVO bleibt unberührt (z.B. bei Verschmutzungen durch unsachgemäßes Beladen von Fahrzeugen, Verlieren von Öl- und Schmiermitteln, etc.).

## **§ 8 Öffentliche Straßenreinigung**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung, mit Ausnahme des § 7, gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a, c und h) der in einem Verzeichnis als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen.

- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

- (3) Die in Abs. 1 genannte Reinigungsleistung kann ausgesetzt werden, wenn die Umstände (z.B. extreme Witterungsbedingungen) dies gebieten.

### **III. WINTERDIENST (Räum- und Streupflicht)**

## **§ 9 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (§ 41 StVO Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (§ 42 StVO Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegräumung (z.B. Richtung) vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegräumung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(5) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, einschl. der Gasse, und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen sind nach Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

Nach 20.° Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.° Uhr, sonn- und feiertags bis 9.° Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(7) Soweit der Winterdienst der Stadt obliegt, werden Zuständigkeit, Art, Umfang und Zeit in einem Winterdienstdokument geregelt, das vom Oberbürgermeister aufgestellt wird.

## **§ 10**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute / fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 4 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eis- und Schneeglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Im Rahmen der Räum- und Streupflicht dürfen die straßenbegleitenden Bepflanzungen - Straßenbegleitgrün - nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

#### **IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

##### **§ 11 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße werden ganz oder teilweise nur auf besonderen schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe erteilt, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

##### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Mühlhausen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den § 5 Abs. 1-3, § 6 der Straßenreinigung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen den § 5 Abs. 4 der Staubentwicklung nicht vorbeugt,
3. entgegen den § 5 Abs. 5 unzulässige Reinigungsgeräte verwendet,
4. entgegen den § 5 Abs. 6 den Straßenkehrriech nicht sofort oder in unzulässiger Weise beseitigt,
5. entgegen den § 7 die Reinigungszeiten nicht einhält,
6. entgegen den § 9 Abs. 1-3, 5 Schnee nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise räumt,
7. entgegen den § 9 Abs. 4 zu beseitigenden Schnee in unzulässiger Weise ablagert,
8. entgegen den § 9 Abs. 6 seinen Verpflichtungen nach § 9 nicht rechtzeitig nachkommt,
9. entgegen den § 10 Abs. 1-3 seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- oder Eisglätte nicht oder nicht vollständig nachkommt,
10. entgegen den § 10 Abs. 4 unzulässiges Streumaterial verwendet,
11. entgegen den § 10 Abs. 4 Salzurückstände nach ihrem Auftauen nicht sofort beseitigt,
12. entgegen den § 10 Abs. 5 aufgehacktes Eis unzulässig beseitigt,
13. entgegen den § 10 Abs. 6 beim Abstumpfen unzulässige Hilfsmittel verwendet,
14. entgegen den § 10 Abs. 7 seinen Verpflichtungen aus § 10 nicht rechtzeitig nachkommt,
15. entgegen den § 10 Abs. 8 Straßenbegleitgrün mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder salzhaltigen oder sonstige salzhaltige Mittel enthaltenden Schnee auf ihm ablagert.

### **§ 13**

#### **Zwangmaßnahmen**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07.08. 1991 (GVBl. S. 314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Mühlhausen (Straßenreinigungssatzung) vom 29.10.2003 sowie die 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 08.03.2004 außer Kraft.

Mühlhausen, den 1. August 2008

gez. *Dörbaum*  
Oberbürgermeister

- Siegel -

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 04.07.08 angezeigt.

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Mühlhausen**

**Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 -**

Straßenbezeichnung	Reinigungs-Klasse	Straßenbezeichnung	Reinigungs-Klasse
Am Felchtaer Bach	1	Lindenbühl von Felchtaer Straße bis Eisenacher Straße	2
Am Flutgraben, von Bahnbrücke bis Kläranlage	1	Marcel-Verfaille-Allee	2
Am Görmarschen Kreuz	1	Martinistraße	2
Am Roten Berg	1	Menteröder Straße von Windeberger Straße bis Forstbergstraße	2
Am Stadtwald	1	Mittelstraße	2
Am Windeberger Kreuz	1	Osterwaldstraße	2
Ammersche Landstraße	2	Petristeinweg	2
An der Ammerbrücke	2	Petriteich	2
An der Burg von Krümme bis Ammerstraße	2	Pfortenteich	2
Arbeitsdank von Windeberger Str. bis Forstbergstraße	2	Sondershäuser Landstraße	2
Bahnhofplatz	2	Sondershäuser Straße von Feldstraße bis Wagenstedter Straße	3
Bahnhofstraße	2	Thomas-Müntzer-Straße	2
Bastmarkt	2	Untermarkt	2
Beim Österfelde	1	Vogteier Platz von Kettengasse bis Osterwaldstraße	2
Brunnenstraße	3	Wagenstedter Straße	2
Dorlaer Straße	2	Wanfrieder Landstraße (betrifft nur die Fahrbahn der Bundesstraße, nicht die Anliegerstraße)	1
Eisenacher Landstraße	2	Wanfrieder Straße von M,-V.-Allee bis Bastmarkt	3
Eisenacher Straße	2	Wendewehrstraße	2
Erfurter Straße	2	Windbergweg von Am Roten Berg bis Beim Österfelde	1
Felchtaer Landstraße	1	Windeberger Landstraße	2
Felchtaer Straße	2	Windeberger Straße	2
Forstbergstraße von Wagenstedter Straße bis Menteröder Straße	2	Zu den Katzentreppen	1
Friedrich-Engels-Straße	2		
Goetheweg	1	Ortsteil Felchta	
Heyeröder Landstraße	2	Felchtaer Hauptstraße von Siedlung Felchta bis Mühlhäuser Weg	1
Hinter der Harwand	2	Mühlhäuser Weg	1
Hollenbacher Landstraße	2	Siedlung Felchta	1
Im Flarchen	1		
In der Klinge von Bahnhofstraße bis Im Flarchen	1	Ortsteil Görmar	
Johannisstraße von Bastmarkt bis Marcel-Verfaille-Allee	2	Am Backsgarten	1
Kasseler Straße	3	Bollstedter Landstraße	2
Kiliansgraben	3	Sondershäuser Landstraße	2
Kreuzgraben	2	Mühlhäuser Straße	1
Langensalzaer Landstraße	2	Neue Brückenstraße	1
Langensalzaer Straße	2		

Reinigungsklassen:

- 1 - einmalige Reinigung je Woche durch die Stadt Mühlhausen
- 2 - zweimalige Reinigung je Woche durch die Stadt Mühlhausen
- 3 - dreimalige Reinigung je Woche durch die Stadt Mühlhausen

## **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.12.2008**

---

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO ) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art.18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Mühlhausen vom 01.08.2008 hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 13.11.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung –StRGebS-) beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Mühlhausen erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistung der öffentlichen Straßenreinigung auf Grundlage der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StRS) im Gebiet der Stadt Mühlhausen in Anspruch nimmt oder dazu verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks, die in Frontmeter (Fm) angegeben wird. Diese Frontlänge wird mit der Reinigungsklasse (Häufigkeit der Straßenreinigung) aus dem Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen (Anlage zur StrRS) verbunden.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
  - bei Grundstücken, die vollständig an der erschließenden Straße anliegen (Anlieger), die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße,
  - bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an der erschließenden Straße anliegen (Hinterlieger), die Länge der Grundstücksseite, die dieser zugewandt ist.
  - bei Grundstücken, die nur mit einem Teil an der erschließenden Straße anliegen (Teilhinterlieger), zusätzlich die Länge der Grundstücksseite, die dieser Straße zugewandt ist.  
Zugewandt ist die Grundstücksseite dann, wenn diese gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
- (3) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken sind alle Frontlängen der Grundstücksseiten maßgeblich.

#### **§ 4 Gebührensatz**

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Kalenderjahr:

Reinigungsstufe 1:	1,58 €/ Fm
Reinigungsstufe 2:	3,16 €/ Fm
Reinigungsstufe 3:	4,74 €/ Fm

#### **§ 5 Entstehung, Aussetzung und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der dem Eintritt des Gebührentatbestandes folgt.  
Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn eines Kalenderjahres für ein Kalenderjahr.
- (2) Ist infolge von Baumaßnahmen oder anderen örtlichen Gegebenheiten die Durchführung der Straßenreinigung länger als einen Monat nicht möglich, so ist die Straßenreinigungsgebühr für die Zeit der Aussetzung anteilig zu erstatten oder zu erlassen.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Straßenreinigung aufgehoben oder beendet wird.

#### **§ 6 Fälligkeit**

Die Gebührenschuld wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

#### **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht**

Gebührensschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden. Auf Verlangen der Steuerstelle der Stadt Mühlhausen sind die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.06.1992 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Mühlhausen, den 05.12.2008

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

- Siegel-

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 14.11.2008 angezeigt und mit Schreiben vom 03.12.2008 zur vorzeitigen Bekanntmachung zugelassen.

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Hundesteuersatzung) vom 01.12.2008**

---

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24.06.2008 (GVBl. S. 134), der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 13. November 2008 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuertatbestand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von über vier Monate alten Hunden zum Zwecke der privaten Lebensführung im Gemeindegebiet. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind und ausschließlich diesem Zweck dienen werden.  
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
6. Hunden in Tierhandlungen und

7. Hunden, die nachweislich im Tierheim der Stadt Mühlhausen untergebracht waren. In diesem Fall ist die Steuerbefreiung befristet bis zum Ende des 12. Monats nach Abholung aus dem Tierheim zu gewähren, jedoch nur wenn der Steuerpflichtige den Hund innerhalb von zwei Wochen ab Übergabe anmeldet.

### **§ 3 Steuerschuld, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

### **§ 4 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.
- (2) Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Mühlhausen endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (5) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

### **§ 5 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuerpflicht wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuerschuld wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig, im Übrigen vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus beglichen werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.  
Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 4 Absatz 3) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

## **§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt:

1. für den ersten Hund	41,00 €
2. für den zweiten Hund	72,00 €
3. für jeden weiteren Hund	92,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	420,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	660,00 €

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 und § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend §§ 1, 2 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbEinfG):
1. Pittbull-Terrier
  2. American Staffordshire-Terrier
  3. Staffordshire Bullterrier
  4. Bullterrier
- sowie Kreuzungen mit diesen Tieren.
- (5) In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Im Übrigen gelten auch die in § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO) genannten Hunde als gefährlich sofern:
1. eine Feststellung nach § 2 Abs.1 ThürGefHuVO vorliegt,
  2. die Erlaubnis zum Halten des Hundes nach § 3 Absatz 2 ThürGefHuVO beantragt wurde oder
  3. die Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 5 ThürGefHuVO beantragt wurde und der Wegfall der Gefährlichkeit nicht ordnungsbehördlich festgestellt wurde.

## **§ 7 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt, für:
1. Hunde, die zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden und die dafür notwendige Prüfung nachweisen können,
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde nach § 6 Absatz 4 und 5 findet Absatz 1 keine Anwendung.

## **§ 8 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Absatz 3. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 6 Absatz 4 und 5.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigung und Züchtersteuer**

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn, die Hunde die die Voraussetzungen erfüllen und für den angegebenen Zweck geeignet sind, entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

## **§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat diesen innerhalb einer Woche bei der Stadt Mühlhausen schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung anzugeben:

1. Name und die Anschrift des Voreigentümers
2. Anschaffungsdatum/Beginn der Haltung im Gemeindegebiet (Zuzug)
3. Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem:

- er den Hund veräußert hat,
- er den Hund sonst abgeschafft hat,
- der Hund abhanden gekommen ist,
- der Hund eingegangen bzw. verendet ist oder
- der Halter aus der Stadt verzogen ist

bei der Stadt Mühlhausen schriftlich abmelden.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

- (3) Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen.
- (4) Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 6 Absatz 4 und 5 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Mühlhausen auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (6) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Mühlhausen bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ, die Anzahl der gehaltenen Hunde und den Beginn der Hundehaltung zu erteilen.
- (7) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung dem Halter eine Hundesteuermarke ausgehändigt oder mit dem Abgabenbescheid zugestellt, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses, der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.
- (3) Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Hundehalter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.
- (4) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 – 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Mühlhausen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19. Dezember 2000 außer Kraft.

Mühlhausen, den 01.12.2008

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

- Siegel -

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 14.11.2008 angezeigt und mit Schreiben vom 25.11.2008 aufsichtsbehördlich genehmigt.

## **2. Änderung der Satzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 01.12.2008**

---

Auf Grundlage der §§ 19 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) und §§ 1, 2 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 13. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

**1. § 3 wird aufgehoben.**

**2. Der bisherige § 4 wird § 3 und erhält folgende Fassung:**

#### **„§ 3**

#### **Bemessungsgrundlagen und Steuersätze**

- (1) Für den Betrieb von Spiel,- Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und Gaststätten bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Kalendermonat.  
Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach festen Pauschalsätzen.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse.  
Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiel usw..

(4) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume

**1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001:**

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 8 v. Hundert vom Einspielergebnis  
höchstens 100,00 DM

in Spielhallen 10 v. Hundert vom Einspielergebnis  
höchstens 200,00 DM

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 40,00 DM

in Spielhallen 80,00 DM

c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen  
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder  
die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des  
Krieges zum Gegenstand haben 800,00 DM

je Kalendermonat und Gerät.

(5) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume vom

**1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2008:**

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 8 v. Hundert vom Einspielergebnis  
höchstens 51,00 €

in Spielhallen 10 v. Hundert vom Einspielergebnis  
höchstens 102,00 €

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 21,00 €

in Spielhallen 41,00 €

c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen  
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder  
eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges  
zum Gegenstand haben 409,00 €

je Kalendermonat und Gerät.

(6) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nach § 3 Abs. 2 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 3 Absatz 4 und 5 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

(7) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume **ab 01. Januar 2009:**

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 8 v. Hundert vom Einspielergebnis

in Spielhallen 10 v. Hundert vom Einspielergebnis

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 21,00 €

in Spielhallen 41,00 €

c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 409,00 €

je Kalendermonat und Gerät.“

### **3. Die Reihenfolge der bisherigen Paragraphen ändert sich wie folgt:**

- a) der bisherige § 5 wird § 4,
- b) der bisherige § 6 wird § 5,
- c) der bisherige § 7 wird § 6,
- d) der bisherige § 8 wird § 7,
- e) der bisherige § 9 wird § 8.

### **4. § 9 erhält folgende Fassung:**

#### **„§ 9**

#### **Verfahren bei Besteuerung für vergangene Besteuerungszeiträume**

(1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen sind für die einzelnen Kalendermonate bis spätestens zu dem von der Stadtverwaltung genannten Termin einzureichen.

Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden Zählwerke beizufügen.

(2) Wurden vom Steuerschuldner im Stadtgebiet der Stadt Mühlhausen mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich verlangt werden.

- (3) Anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse kann vom Steuerschuldner eine Besteuerung nach den in § 3 Absätzen 4 und 5 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist bis spätestens zu dem von der Stadtverwaltung genannten Termin zu stellen.
- (4) Wurden vom Steuerschuldner im Stadtgebiet der Stadt Mühlhausen mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Absatz 3 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.“

## **Artikel 2**

Der Oberbürgermeister kann den Wortlaut der Satzung in der nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung neu bekannt machen.

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ändert die Satzung vom 25. Januar 1996 und die 1. Änderungssatzung vom 27. November 2001.

Mühlhausen, den 01.12.2008

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

Siegel

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 14.11.2008 angezeigt und mit Schreiben vom 25.11.2008 aufsichtsbehördlich genehmigt.

## Bekanntmachung

### **Planfeststellung für die Straßenbaumaßnahme "B 249 Ortsdurchfahrt Mühlhausen, Wagenstedter Knoten(Beseitigung des Bahnübergangs der DB Netz AG)" in der Stadt Mühlhausen und der Gemeinde Weinbergen/OT Bollstedt**

---

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Planfeststellungsbehörde) vom **26.11.2008 -AZ 540.6-3811-20/08-**, der das oben angegebene Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit **vom 05.01.2009 bis 19.01.2009** (einschl.)

im Stadtentwicklungsamt der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, Zimmer 110, 99974 Mühlhausen während folgender Zeiten

montags	von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr
dienstags	von 9 – 12 und 13 – 18 Uhr
donnerstags	von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr
mittwochs und freitags	von 9 – 12 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim **Straßenbauamt Nordthüringen**, Siemensstraße 12, 37327 Leinefelde-Worbis (Straßenbaubehörde) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. mit § 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Mühlhausen, den 23.12.2008

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

- Siegel -

**Änderung  
Allgemeine Preisregelungen für die Abwasserbeseitigung  
des  
Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland**

---

In Übereinstimmung mit den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-zentral) und den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einbringung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-dezentral) nimmt der Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland (nachfolgend "Zweckverband" genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtliche Entgelte.

**1. Abwasserbeseitigungsentgelt § 16 AEB-zentral**

Für die Beseitigung des angefallenen Schmutzwassers ist ein Entgelt zu zahlen.

Das Schmutzwasserentgelt wird in Form eines einheitlichen Benutzungsentgeltes pro m<sup>3</sup> angefallenen Abwassers erhoben. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup>.

a)

Das Benutzungsentgelt für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für nicht vorgeklärte Abwässer beträgt: € / m<sup>3</sup> 2,35

b)

Das Benutzungsentgelt für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für vorgeklärte Abwässer beträgt: € / m<sup>3</sup> 0,99

**2. Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung § 11 AEB-dezentral**

a)

Der Preis für die Behandlung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen in der Kläranlage beträgt: € / m<sup>3</sup> 15,08

b)

Der Preis für die Behandlung von Fäkalien/Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben in der Kläranlage beträgt: €/m<sup>3</sup> 5,39

c)

Die Transportkosten für die Abwasserbeseitigung in der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung betragen pro Anfahrt zur Entleerung einer Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube pauschal pro Anfahrt: € 35,00

Muss ein Grundstück mehrfach angefahren werden, fallen die Transportkosten für jede einzelne Anfahrt an.

### 3. Entgelt für zusätzlichen Wasserzähler

a)

für die Tätigkeiten

- Kontrolle Hausinstallation
- Festlegung des Einbauortes des zusätzlichen Wasserzähler
- Verplombung des Wasserzählers

wird ein Entgelt / Zeitaufwand erhoben.

Für Angestellte der Vergütungsgruppe III – IV b €/ je ¼ Std. 10,00

b)

Für die Mehraufwendungen der jährlichen Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben. € 10,00

### 4. Entgelte für Zahlungsverzug § 19 Abs. 2 AEB-zentral/ § 13 Abs. 2 AEB-dezentral

Die Kosten für Zahlungsverzug sind mit folgender Pauschale zu zahlen: Mahnung € 3,00

## **5. In-Kraft-Treten**

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland treten zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Mühlhausen, den 04.12.2008

**Zweckverband Abwasserentsorgung  
Mühlhausen und Umland**

gez. Dörbaum  
Verbandsvorsitzender

Siegel

**Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung  
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal**

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750 ff. und den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal zur AVBWasserV nimmt der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

**1. Wasserpreis**

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Grundpreises und eines Leistungspreises erhoben.

**Grundpreis**

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:

- Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hauptabsperrentil nach dem Wasserzähler;
- Kosten für die laufende Instandhaltung und Reparaturdienst;
- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst.

Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Nenndurchflussmenge des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Nenndurchflussmenge des Hausanschlusses auszunutzen:

Neendurchfluss	Zählergröße	Grundpreis/Net	Mwst	Brutto
bis max. 5 m³/h	Qn 2,5	9,80 €	7 %	10,49 €Monat
mehr als 5 m³/h bis max. 12m³/h	On 6	23,52 €	7 %	25,17 €Monat
mehr als 12m³/h bis max. 20 m³/h	On 10	39,20 €	7 %	41,94 €Monat
mehr als 20 m³/h bis max. 35 m³/h	Qn 15	68,60 €	7 %	73,40 €Monat
mehr als 35 m³/h bis max. 120 m³/h	On 40	235,20 €	7 %	251,66 €Monat
mehr als 120m³/h bis max.180 m³/h	On 60	352,80 €	7 %	377,50 €Monat
mehr als 180 m³/h bis max. 350 m³/h	On 150	686,00 €	7 %	734,02 €Monat
bis max. 40 m³/h	On 15 Verbund	78,40 €	7 %	83,89 €Monat
bis max. 125 m³/h	On 40 Verbund	245,00 €	7 %	262,15 €Monat
mehr als 5 m³/h bis max. 192m³/h	On 60 Verbund	376,32 €	7 %	402,66 €Monat
mehr als 12 m³/h bis max. 370 m³/h	On 150 Verbund	725,20 €	7 %	775,96 €Monat

**Der Leistungspreis**

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser.

Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.

Leistungspreis/Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/Brutto
1,14 € m³	7 %	1,22 € m³

## 2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal zu erstatten. Die Berechnung erfolgt nach Pauschalpreisen (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV).

- Tiefbau:

Leistungspreis/Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/Brutto
109,00 €/m	19%	129,71 €/m

- Rohrverlegung:

Leistungspreis/Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/Brutto
40,00 €/m	19%	47,60 €/m

Bei Leitungsquerschnitten über DN 50 erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.

- Mauerwerksdurchbruch

Leistungspreis/Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/Brutto
55,00 €/m	19%	65,45 €/m

- Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Leistungspreis/Netto	Mehrwertsteuer	Leistungspreis/Brutto
30,00 €/Stück	19%	35,70 €/Stück

## 3. Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen § 19 AVBWasserV)

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

## 4. Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)

Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

### 4.1. Standrohre

- Barsicherheitsbetrag für die Mietzeit 500 Euro  
Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.
- Bereitstellungspreis 1,80 Euro/Tag, mindestens jedoch 7,50 Euro je Vermietung (zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer)
- Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit wird ein zusätzliches Verzugsgeld von 1,80 Euro pro Verzugstag berechnet.
- Mengenpreis pro entnommenen m<sup>3</sup> Trinkwasser entspricht dem zur Zeit gültigen Trinkwasserpreis

### 4.2. Bauwasseranschluss

- Die Kosten für Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- Mengenpreis pro entnommenen m<sup>3</sup> Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis.

**5. Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)**

Die Kosten für Zahlungsverzug, aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

	<b>Netto</b>	<b>Mwst.</b>	<b>Brutto</b>
• Mahnung	3,00 Euro	0,00 Euro	3,00 Euro
• Nach Inkassogang oder Sperrung	43,50 Euro	0,00 Euro	43,50 Euro
• Wiederaufnahme der Versorgung	43,50 Euro	3,05 Euro	46,55 Euro

**6. Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal treten am 01. Januar 2009 in Kraft.

Mühlhausen, den 04. Dezember 2008

gez. Gött  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

# IMPRESSUM

## Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

**Herausgeber:**

Stadt Mühlhausen/Thüringen

**Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:**

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

**Bezug:** Das Amtsblatt ist erhältlich

im Hauptamt Ratsstraße 19  
in der Tourist-Information Ratsstraße 20

**Einzelbezug:**

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:  
Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,  
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

**Leserzuschriften:**

Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt  
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

**Verlag und Druck:**

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH  
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Werner Stracke

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:**

Mirko Reise

**Erscheinungsweise:**

in der Regel monatlich,  
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte  
der Stadt Mühlhausen